



## Beschlussempfehlung

Wahlprüfungsausschuss

**Verfahren über den Einspruch des Herrn A. gegen die Gültigkeit der Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt vom 13. März 2016 - A Drs. 7/WPR/6**

Berichterstatter:            Abgeordneter Herr Detlef Gürth

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag, dem anliegenden Beschluss des Wahlprüfungsausschusses vom 14. Dezember 2016 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:    einstimmig

Detlef Gürth  
Ausschussvorsitzender

***Hinweis:** Die vollständige nicht anonymisierte Fassung wurde in papierschriftlicher Form an die Mitglieder des Landtages verteilt.*

(Ausgegeben am 25.01.2017)



## Beschluss

### In dem Wahlprüfungsverfahren

über den Einspruch  
des Herrn A., wohnhaft ...,

Einspruchsführer,

gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 13. März 2016

hat der Landtag von Sachsen-Anhalt

beschlossen:

1. Der eingelegte Einspruch berührt nicht die Gültigkeit der Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt vom 13. März 2016.
2. Der Einspruch wird zurückgewiesen.
3. Die Entscheidung ergeht kostenfrei; Auslagen werden nicht erstattet.

## Begründung

### I.

Der Einspruchsführer legte bei der Landeswahlleiterin mit Schreiben vom 24. April 2016 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum siebenten Landtag von Sachsen-Anhalt ein. Die Landeswahlleiterin leitete den Einspruch an den Landtag weiter, bei dem dieser am 3. Mai 2016 einging, und wies den Einspruchsführer mit Schreiben vom 28. April 2016 auf die Zuständigkeit des Landtages für die Entscheidung über die Wahleinsprüche zur Landtagswahl hin. Daraufhin ging am 19. Mai 2016 beim Landtag ein Schreiben des Einspruchsführers vom 17. Mai 2016 mit mehreren Anlagen ein, mit dem Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl eingelegt wurde.

Zur Begründung seines Einspruchs trug der Einspruchsführer im Wesentlichen vor, er sei von verschiedenen Personen darauf angesprochen worden, dass es bezüglich der für die Zulassung als Landtagskandidaten erforderlichen Unterstützungsunterschriften im Wahlkreis 41 zu Unkorrektheiten gekommen sei. Zum einen habe es, was der Landeswahlleiterin bekannt sei, Doppelzählungen von Unterstützungsunterschriften gegeben. Zum anderen hätten zwei der 101 Unterstützer des FDP-Kandidaten unabhängig von einer amtlichen Bestätigung keinen ersten Wohnsitz im Wahlgebiet gehabt. Aufgrund der geringen Anzahl der abgegebenen Unterstützungsunterschriften seien Zweifel an der Korrektheit der Zulassung des zur Wahl stehenden Bewerbers berechtigt und eine nochmalige, gründliche Überprüfung der eingereichten Unterstützungsunterschriften unter Einbeziehung der Einwohnermeldeämter unerlässlich. Der Einspruchsführer bat um eine Prüfung aller Unterstützungsunterschriften für die Kandidaten im Wahlkreis sowie einen Abgleich mit den Einwohnermeldeämtern bezüglich Hauptwohnsitz, Plausibilität und Doppelung der Angaben.

Die Landeswahlleiterin hat mit Schreiben vom 12. August 2016 zum Vorbringen des Einspruchsführers dahingehend Stellung genommen, im Wahlkreis 41 sei in zwei Fällen eine doppelte Unterstützungsunterschrift durch jeweils eine Person geleistet worden. Diese habe jedoch nicht den FDP-Kandidaten betroffen und auch zu keiner Veränderung des Wahlergebnisses geführt. Der FDP-Kandidat habe bei der Landtagswahl 839 Stimmen erhalten. Die Differenz zwischen dem erstplatzierten Kandidaten und dem zweitplatzierten Kandidaten im Wahlkreis 41 habe sich auf 719 Stimmen belaufen. Die Landeswahlleiterin hat ihrer Stellungnahme eine E-Mail des Kreiswahlleiters vom 6. Juli 2016 beigefügt, in der dieser ausgeführt hat, die Bescheinigung des Wahlrechts sei bei allen 101 Unterstützungsunterschriften des FDP-Kandidaten durch die jeweilige Gemeinde auf den Formblättern nach Anlage 7 der Landeswahlordnung erfolgt.

Die Stadt Zeitz hat auf Nachfrage des Wahlprüfungsausschusses des Landtages von Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 20. September 2016 die Wahlberechtigung des Einspruchsführers ausdrücklich bestätigt.

Der Wahlprüfungsausschuss hat am 11. November 2016 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Der Einspruchsführer konnte die schriftlich vorgetragene Sachverhalte nicht weiter untersetzen. Namen von Personen, die Unterstützungsunterschriften geleistet hatten, jedoch nicht wahlberechtigt gewesen sein sollen, konnte und wollte er trotz Nachfrage nicht nennen. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll über die mündliche Verhandlung verwiesen.

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 6. Dezember 2016 vorgetragen, er könne nunmehr drei Personen benennen, die nach Auskunft der betreffenden Einwohnermeldeämter nicht als Einwohner der auf der Unterstützerliste des Burgenlandkreises genannten Gemeinden gemeldet seien. Dies seien ..., geb. ..., ..., lfd. Nr. ... der Unterstützerliste, ... , geb. ..., ..., lfd. Nr. ... der Unterstützerliste und ..., geb. ..., ..., lfd. Nr. ... der Unterstützerliste. Er hat in der Anlage zwei Schreiben des Einwohnermeldeamtes der Stadt Zeitz vom 5. Dezember 2016 bezüglich ... und ... beigefügt, wonach jeweils eine Auskunft aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht oder derzeit nicht erteilt werden kann. Des Weiteren hat der Einspruchsführer auf zwei Schreiben des Einwohnermeldeamtes der Gemeinde Elsteraue vom 5. Dezember 2016 bezüglich ... verwiesen, wonach zum einen eine Auskunft aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht oder derzeit nicht erteilt werden kann und zum anderen diese Person dort nicht gemeldet ist bzw. nie gemeldet war. Zudem hat der Einspruchsführer seinem Schreiben die Unterstützerliste des Burgenlandkreises, die an die zuständigen Einwohnermeldeämter versandt wurde, beigefügt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Schreiben des Einspruchsführers vom 6. Dezember 2016 einschließlich der Anlagen verwiesen.

Zum erneuten Vorbringen des Einspruchsführers hat die Landeswahlleiterin nach Rücksprache mit dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises 41 von Amts wegen mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 Stellung genommen. Sie hat vorgetragen, dass der Einspruchsführer fehlerhafte Personenangaben bei den Meldebehörden abgefragt habe. Deshalb erhielt er die ihm mitgeteilten Auskünfte. Die unterschiedlichen Personenangaben würden darauf beruhen, dass es sich bei der dem Einspruchsführer vorliegenden und an die Meldebehörden übermittelten Unterstützerliste um eine solche handele, auf der die handschriftlichen Angaben aus den Formblättern erstma-

lig erfasst worden seien. Diese Liste sei den Einwohnermeldeämtern im Wahlkreis 41 zum Abgleich übersandt und dort korrigiert worden. Die Landeswahlleiterin habe ihrer Anfrage an die Einwohnermeldeämter die korrigierten Personenangaben zugrunde gelegt. Die Auskünfte der Einwohnermeldeämter hat die Landeswahlleiterin ihrer Stellungnahme als Anlage beigefügt. In diesen bescheinigte das Einwohnermeldeamt der Stadt Zeitz am 9. Dezember 2016, dass ..., nicht ..., geb. ..., jedenfalls seit ... in Zeitz wohnt. Aus einer weiteren Auskunft des Einwohnermeldeamtes der Stadt Zeitz vom 9. Dezember 2016 ergibt sich, dass ..., nicht ..., geb. ..., jedenfalls seit ... in Zeitz wohnt. Zudem ergibt sich aus der Auskunft des Einwohnermeldeamtes der Gemeinde Elsteraue vom 8. Dezember 2016, dass ..., nicht ..., geb. ..., seit ... in Elsteraue OT Göbitz wohnt. Die Landeswahlleiterin hat ihrer Stellungnahme darüber hinaus die bereits vor der Wahl ausgefüllten Formblätter für eine Unterstützungunterschrift bezüglich der drei genannten Personen beigefügt, auf denen jeweils die Wahlberechtigung der drei Personen bescheinigt wurde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vortrags der Beteiligten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen. Dieser war Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

## II.

1. Der Einspruch ist zulässig.

Der Einspruch ist form- und fristgemäß beim Landtag eingelegt worden und der Einspruchsführer ist einspruchsberechtigt.

Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beim Landtag lief gemäß § 3 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes Sachsen-Anhalt (WPrüfG LSA) aufgrund der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt am 20. April 2016 bis zum 20. Mai 2016. Innerhalb dieser Frist ging der zunächst bei der Landeswahlleiterin eingelegte Wahleinspruch beim Landtag ein und der Einspruchsführer sandte zudem innerhalb der Frist ein weiteres Einspruchsschreiben an den Landtag.

Die Stadt Zeitz bestätigte die Wahlberechtigung des Einspruchsführers, sodass dieser nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 WPrüfG LSA einspruchsberechtigt ist.

2. Der Einspruch ist jedoch unbegründet.

Ein Einspruch ist begründet, wenn bei der Wahl in mandatsrelevanter Weise gegen verfassungsrechtliche Wahlrechtsgrundsätze oder Wahlrechtsvorschriften verstoßen wurde (ständige Rechtsprechung des BVerfG, vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. Januar 2012, 2 BvC 3/11, Rn. 53 und Beschluss vom 3. Juni 1975, 2 BvC 1/74, Rn. 65 - zitiert nach juris; Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 8. März 2007, LVG 10/06, Rn. 31 f. - [www.verfassungsgericht.sachsen-anhalt.de](http://www.verfassungsgericht.sachsen-anhalt.de)). Wahlfehler, die keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben, können einen Einspruch nicht rechtfertigen (BVerfG, Beschluss vom 3. Juni 1975, 2 BvC 1/74, Rn. 65 - zitiert nach juris).

Diesbezüglich ist ein Sachvortrag erforderlich, aus dem hinreichend substantiiert und aus sich heraus verständlich erkennbar ist, worin der Wahlfehler besteht, der Einfluss auf die Mandatsverteilung hat. Die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern oder die Äußerung einer Vermutung genügen nicht. Der Grundsatz der Amtsermittlung befreit nicht davon, die Gründe der Wahlprüfung in substantiierte Weise darzulegen, mag dies auch mit Schwierigkeiten insbesondere im tatsächlichen Bereich verbunden sein (ständige Rechtsprechung des BVerfG zu den Begründungsanforderungen bei einer Wahlprüfungsbeschwerde, vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. Februar 2009, 2 BvC 9/04, Rn. 19 und Beschluss vom 3. Juni 1975, 2 BvC 1/74, Rn. 71 - zitiert nach juris; vgl. Hahlen in: Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 9. Auflage, § 49 Rn. 25). Diesen Anforderungen genügen Wahlbeanstandungen nicht, die einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten (so zu den Begründungsanforderungen einer Wahlprüfungsbeschwerde das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 8. März 2007, LVG 10/06, Rn. 24 - [www.verfassungsgericht.sachsen-anhalt.de](http://www.verfassungsgericht.sachsen-anhalt.de)).

Ausgehend hiervon genügt der Vortrag des Einspruchsführers den Anforderungen an einen hinreichend substantiierten Sachvortrag nicht.

- a) Dies betrifft zum einen seinen schriftlichen Vortrag, zwei der 101 Unterstützer des FDP-Kandidaten hätten unabhängig von einer amtlichen Bestätigung keinen ersten Wohnsitz im Wahlgebiet gehabt. Der Einspruchsführer hat mit dieser Rüge lediglich auf die Möglichkeit eines Wahlfehlers hingewiesen. Denn gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein. Damit läge ein Wahlfehler vor, wenn von 101 Unterstützungsunterschriften zwei Unterschriften unberechtigt geleistet wurden. Der Einspruch vom 17. Mai 2016 enthält jedoch keinen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag zu diesem möglichen Wahlfehler.

Aufgrund der Darlegungen des Einspruchsführers in seinen Einspruchsschreiben war zunächst davon auszugehen, dass er in einer mündlichen Verhandlung seinen Tatsachenvortrag näher konkretisieren kann. Denn der Einspruchsführer bezog sich in seinem Einspruchsschreiben auf konkret zwei Unterstützer des FDP-Kandidaten. Es war davon auszugehen, dass der Einspruchsführer in der mündlichen Verhandlung die Namen dieser zwei Unterstützer nennen können oder jedenfalls seinen Sachvortrag diesbezüglich soweit konkretisieren werde, dass eine Überprüfung seiner Angaben möglich ist. Dies war jedoch nicht der Fall. In der mündlichen Verhandlung hat der Einspruchsführer vorgetragen, ihm sei mitgeteilt worden, der FDP-Kandidat sei von zwei Personen unterstützt worden, die im Hinblick auf ihren Wohnsitz eine Unterstützungsunterschrift nicht hätten leisten dürfen. Insbesondere sei ihm zugetragen worden, dass ein Unterstützer dauerhaft in den alten Bundesländern tätig sei und seinen Hauptwohnsitz noch höchstens einmal im Quartal für ein bis zwei Tage sehe. Nähere Angaben konnte und wollte der Einspruchsführer nicht machen, obwohl er auf die Erforderlichkeit konkreter Angaben im Hinblick auf die vorzunehmende Wahlprüfung hingewiesen wurde. Insbesondere konnte und wollte er trotz Aufforderung weder die Namen der betreffenden Unterstützer benennen, noch konkrete Angaben zu dem Sachverhalt machen, der aus seiner Sicht Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Unterstützungsunterschriften begründet.

Auch den Ausführungen des Einspruchsführers in der mündlichen Verhandlung mangelte es an einem konkreten, der Überprüfung zugänglichen Sachverortrag. Daher war es nicht möglich, anhand konkreter Sachverhaltsangaben zu prüfen, weshalb zwei Unterstützer trotz Vorliegen einer Bescheinigung der Gemeinde über die Wahlberechtigung nicht wahlberechtigt sein sollten.

Anders als der Einspruchsführer meinte, war eine weitere Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen auch nicht aus rechtlichen Gründen geboten. Es besteht im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens keine Verpflichtung allen denkbaren Möglichkeiten nachzugehen, wie sich die Tatsachen verhalten könnten. Das gilt insbesondere dann, wenn sich aus den Akten keine weiteren Anhaltspunkte ergeben und die Beteiligten auf die Erheblichkeit bestimmter Umstände hingewiesen wurden oder wenn es sich um Tatsachen handelt, die überhaupt nur den Beteiligten bekannt sein konnten (vgl. zum Untersuchungsgrundsatz der Verwaltungsgerichtsordnung, auf die § 5 Abs. 5 WPrüfG LSA Bezug nimmt, Schenke in: Kopp/Schenke, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 21. Auflage, § 86 Rn. 11 f.). Ein solcher Sachverhalt lag hier vor. Der Einspruchsführer wurde in der mündlichen Verhandlung am 11. November 2016 auf die Notwendigkeit eines substantiierten Sachvortrages hingewiesen. Dieser wollte oder konnte jedoch keine weiteren Angaben machen. Weitere Anhaltspunkte für einen Wahlfehler lagen nicht vor. Der Kreiswahlleiter hat in seiner E-Mail vom 6. Juli 2016 und in der mündlichen Verhandlung am 11. November 2016 ausgeführt, die erforderliche Wahlberechtigung sei bei allen 101 Unterstützungsunterschriften des FDP-Kandidaten durch die jeweilige Gemeinde vor der Landtagswahl auf den Formblättern nach Anlage 7 der Landeswahlordnung bestätigt worden. Des Weiteren hat die stellvertretende Kreiswahlleiterin in der mündlichen Verhandlung am 11. November 2016 mitgeteilt, die betreffenden Einwohnermeldeämter seien im April 2016 aufgrund des Wahleinspruchs noch einmal befragt worden. Diese hätten die Wahlberechtigung bei allen Unterstützern des FDP-Kandidaten bestätigt. Der Kreiswahlleiter hat zudem mitgeteilt, dass weder vor noch nach der Landtagswahl weitere Hinweise vorgelegen hätten, die zu Zweifeln an der Wahlberechtigung der Unterstützer des FDP-Kandidaten geführt hätten. Ferner habe es vor der Wahl keine Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis gegeben. Aufgrund dieser Sachlage war wie dargelegt eine weitere Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen nicht geboten.

Es bestand darüber hinaus auch keine Verpflichtung der Gemeinden, welche die Wahlberechtigung der 101 Unterstützer des FDP-Kandidaten bescheinigten, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Denn gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) hat die Meldebehörde zwar grundsätzlich ein unrichtiges Melderegister von Amts wegen zu berichtigen. Eine Verpflichtung, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln, besteht nach § 6 Abs. 3 BMG jedoch nur, wenn der Meldebehörde bezüglich einer einzelnen namentlich bezeichneten Person oder bei einer Vielzahl namentlich bezeichneter Personen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit des Melderegisters vorliegen. Diese konkreten Anhaltspunkte lagen jedoch nicht vor.

- b) Auch unter Berücksichtigung der im Nachgang zur mündlichen Verhandlung vortragenen Erwägungen des Einspruchsführers zur Substantiierung seines Vortrages ist weder ein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften noch gegen verfassungsrechtliche Wahlrechtsgrundsätze erkennbar. Daher kann dahingestellt blei-

ben, ob der Vortrag des Einspruchsführers im Nachgang zur mündlichen Verhandlung überhaupt zulässig ist.

Der vom Einspruchsführer vorgetragene Wahlfehler liegt nicht vor. Der Einspruchsführer rügt die Wahlberechtigung von drei Personen, die in der ersten Fassung der Unterstützerliste des Burgenlandkreises eingetragen waren. Die erste Fassung der Unterstützerliste, die der Einspruchsführer zur Grundlage seiner Abfragen bei den betreffenden Einwohnermeldeämtern machte, war teilweise fehlerhaft und bedurfte des Abgleiches mit den Daten der Einwohnermeldeämter im Wahlkreis 41 und der anschließenden Korrektur. Wegen der fehlerhaften Angabe von Namen durch den Einspruchsführer erhielt er die der Abfrage entsprechenden Antworten. Denn gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BMG ist die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft nur zulässig, wenn die Identität der Person eindeutig festgestellt werden kann.

Anders als der Einspruchsführer meint, lässt sich zudem aus den von ihm beigelegten Antworten der Einwohnermeldeämter, eine Auskunft könne „aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht oder derzeit nicht erteilt werden“, nicht schließen, dass die Personen dort nicht gemeldet seien. Bei diesen Antworten handelt es sich vielmehr um sogenannte neutrale Antworten. Diese werden beispielsweise erteilt, wenn wie hier mit den von der anfragenden Person gemachten Angaben im Melderegister keine Person gefunden wird (vgl. Nr. 44.1.3.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes des Bundesministeriums des Innern vom 28. Oktober 2015). Zur Klärung des Sachverhalts können diese neutralen Antworten daher nicht beitragen.

Der Stellungnahme der Landeswahlleiterin vom 13. Dezember 2016 ist eindeutig zu entnehmen, dass aufgrund der Abfrage mit den korrekten Namen und den darauf basierenden Antworten keine Zweifel an der Wahlberechtigung der drei vom Einspruchsführer benannten Personen mehr bestehen. Vielmehr bestätigten die jeweiligen Einwohnermeldeämter den entsprechenden Eintrag im Melderegister. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Wahlfehlers ergeben sich hieraus nicht.

- c) Auch der Vortrag des Einspruchsführers, es habe Doppelzählungen der Unterstützungsunterschriften gegeben, erfüllt nicht die Anforderungen an einen substantiierten Sachvortrag. Denn weitere Angaben konnte er hierzu nicht machen. Sein Vortrag mangelt daher auch insoweit an einem konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag.

Stellt man ergänzend hierzu auf den Vortrag des Einspruchsführers im Nachgang zur mündlichen Verhandlung und auf den Vortrag der Landeswahlleiterin und des Kreiswahlleiters zu den Doppelzählungen der Unterstützungsunterschriften ab, dann wäre der Einspruch dennoch unbegründet, da der vorgetragene Wahlfehler keine Mandatsrelevanz hätte. Der Einspruchsführer geht in seinem Schreiben vom 6. Dezember 2016 selbst davon aus, dass die ihm bekannte doppelte Unterschriftsleistung aufgrund der ausreichenden übrigen Unterstützungsunterschriften nicht mandatsrelevant ist. Die Landeswahlleiterin hat in ihrem Schreiben vom 12. August 2016 ausgeführt, im Wahlkreis 41 sei in zwei Fällen eine doppelte Unterstützungsunterschrift durch jeweils eine Person geleistet worden. Diese habe jedoch nicht den FDP-Kandidaten betroffen und auch zu keiner Veränderung des Wahlergebnisses geführt. Diesen Sachverhalt hat der Kreiswahlleiter in



der mündlichen Verhandlung am 11. November 2016 durch seinen insoweit unwidersprochen gebliebenen Vortrag bestätigt.

Da der vorgetragene Wahlfehler nicht den FDP-Kandidaten betraf und sich nicht auf das Wahlergebnis auswirkte, konnte auch dieser Sachvortrag nicht zum Erfolg des Wahleinspruchs führen.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 WPrüfG LSA.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen den Beschluss des Landtags kann unter den in § 34 Abs. 2 Nr. 1 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes vom 23. August 1993 (GVBl. LSA S. 441), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 525, 526), genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Landesverfassungsgericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats seit Zustellung des Beschlusses des Landtags beim Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Willy-Lohmann-Straße 29, 06844 Dessau-Roßlau, schriftlich einzureichen; sie ist zu begründen, erforderliche Beweismittel sind anzugeben.